

Aus dem Verhältnis von Strafprozeßrecht zum Strafrecht, welches das Strafprozeßrecht als die einzige, notwendige, dem Wesen des Strafrechts entsprungene Prozeßform charakterisiert, ergibt sich diesbezüglich zwingend, daß die Anwendung des Strafrechts im strafprozessualen Prüfungsstadium nur strafprozessuale Tätigkeit sein kann.¹

Die bei der Anwendung des Strafrechts zugrunde liegende Einheit des Beweisführungsprozesses zur Aufklärung einer möglicherweise vorliegenden Straftat bedingt die Beachtung bestimmter Konsequenzen aus dem Wirken der Grundsätze des Strafverfahrens in diesem dem Strafverfahren unmittelbar vorgelagerten Stadium. Die strikte Beachtung dieser Konsequenzen und die dementsprechende Gestaltung aller strafprozessualen Prüfungshandlungen ist im Range einer Wirksamkeitsvoraussetzung eines im Ergebnis eines strafprozessualen Prüfungsstadiums durchgeführten Strafverfahrens anzusehen. Die Lösung dieser Aufgabenstellung ist wesentliche Garantie für die Verwirklichung des Zieles des Strafverfahrens, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen, festzustellen und zu realisieren und die dabei festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu überwinden, also die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen." ^{1 2} ²

¹ vgl. o. auch Lehrbuch StrafVerfahrens recht

Staatsverlag der DDR Berlin 1982, S. 20 f.

In diesem Sachbezug handelt es sich ausschließlich um die Anwendung des Strafrechts im Rahmen der von der StPO geregelten offiziellen staatlichen Tätigkeit des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane. Die "Anwendung" des Strafrechts im Zusammenhang mit der Bearbeitung operativer Materialien wird davon nicht berührt.

² Hinweise zur Schulung der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR

"Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt" vom 01. 08. 1985, Pkt. 2 S. 2